

# Der dringliche Bundesbeschluss

Autor(en): **Lips, Christoph**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik**

Band (Jahr): - **(1993)**

Heft 20: **Krise crisi crise : Arbeitslosigkeit**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584159>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER DRINGLICHE BUNDESBESCHLUSS

**So harmlos nett, wie die Dringlichen Bundesbeschlüsse bezüglich der Arbeitslosenversicherung in der Presse daher kommen, sind sie ganz und gar nicht. Diese Beschlüsse entpuppen sich noch perfider, als es sich ihre KritikerInnen bislang vorstellten.**

Genauer besehen sind sie ganz im Geiste des Misstrauens gegenüber Arbeitslosen, sie vervielfachen die staatlichen Schikanen gegen Arbeitslose und sie eröffnen den Unternehmen enorme Möglichkeiten, mit staatlicher Hilfe «teure» Arbeitende mit billigen Arbeitssuchenden zu bändigen. So besehen war die Arbeitslosendemo vom 20. Februar 1993, die vor allem von der Gewerkschaft Bau und Industrie und von der Gewerkschaft Druck und Papier unterstützt wurde, vollkommen richtig.

VON CHRISTOPH LIPS

So besehen ist das Referendum vom Gewerkschaftsbund gegen diese Beschlüsse vollkommen vernünftig.

## Polit-Ping-Pong mit Arbeitslosen

Nun zur Sache: Noch unter dem Eindruck der Arbeitslosen-Grosskundgebung vom 20. Februar hat der Nationalrat anfänglich im Vergleich zu den bundesrätlichen Vorschlägen etwas arbeitslosenfremlichere Beschlüsse gefasst.

Die Ständeräte, zum x-ten Male die Interessen der Kantone ignorierend, räumten alle nationalrätlichen Verbesserungen wieder aus (damit die Fürsorgeämter der Kantone und Kommunen noch etwas mehr von der Arbeitslosigkeit abbekommen). Nachträglich kuschte der Nationalrat bereitwillig schliesslich war die Arbeitslosendemo bereits dem Kurzzeitgedächtnis von PolitikerInnen entrückt...

## Mehr Bürokratie und Willkür für Arbeitslose

So sieht die Chose nun aus:

1. Der Bundesrat kann die Bezugsdauer während besonders hoher Arbeitslosigkeit bis auf 400 Tage ausdehnen. Aber er muss nicht! Dieses Detail hatten wir alle übersehen. In seiner ersten Verordnung lässt der Bundesrat bereits sein Mütchen gegen Arbeitslose unter 35 Jahren spielen: Ihnen will er die Verlängerung der Bezugsdauer nur unter Vorbehalten gewähren. Der Bundesrat kann solche Vorbehalte fast willkürlich auf weitere Versicherten Gruppen ausdehnen. Ausgesteuerte Arbeitslose profitieren von der Ausdehnung der Bezugsdauer um 100 Tage nur, wenn ihre zweijährige Rahmenfrist noch nicht überschritten ist.

2. Ein Taggeld beträgt 80% des versicherten Verdienstes. Für jene Nichtverheiratete, die keinen Anspruch auf Kinderzulagen haben, die kein Kind betreuen und deren Taggeld 130 Franken übersteigt, wird das Taggeld auf 70% des versicherten Verdienstes gekürzt. Details: Jene alimentierenden Väter, die nicht kinderzulagenberechtigt sind, fallen auch unter die Kürzung auf 70%, sofern sie mehr als 130 Franken Taggeld beziehen. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird dem bürokratischen Wildwuchs gegenüber Arbeitslosen Tür und Tor öffnen.

3. Künftig können Arbeitslose zu Zwischenverdiensten unter ihrem Taggeld gezwungen werden. Zwar muss die Kasse die Differenz dem Arbeitslosen ausgleichen, so dass der/ die einzelne Arbeitslose keinen Schaden nimmt. Auf Kosten der Arbeitslosenkasse werden künftig Arbeitslose als Lohndiscounter missbraucht. Diese Bestimmung kann Arbeitgeberpolitiker Heinz Allenspach voll für sich punkten mit unabsehbaren Folgen für das allge meine Lohnniveau.

4. Kurzarbeitende werden in der Regel von der Stempelkontrolle befreit. Der Bundesrat kann die Kurzarbeitsentschädigung von 12 auf 24 Monate (bis anhin 18 Monate) verlängern. In seiner Verordnung hat er sich aber dem vehementen Druck der Arbeitgeberorganisationen gebeugt und seine neue Kompetenz nicht voll ausgeschöpft. Er verlängerte die

Kurzarbeitsentschädigung nur auf 21 Monate.

5. Beschäftigungsprogramme kann der Bundesrat künftig zu 85%, ausnahmsweise bis zu 100% finanzieren (frühere Höchstgrenze 50%).

Fazit: Die wenigen Verbesserungen werden praktisch allein durch empfindliche Taggeldkürzungen alleinstehender Arbeitsloser finanziert. Die Durchführung dieser Bestimmungen vervielfacht die staatliche Bürokratie und Willkür gegen Arbeitslose und belastet die Fürsorgeämter noch mehr. Künftig können Arbeitslose noch krasser zu Lohndumping missbraucht werden. Diese Dringlichen Bundesbeschlüsse sind Wegweiser für die anlaufende Totalrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

## Lieber ein mehrstimmiger Chor als ein SP/SGB-Solo

Selbst bei erfolgreichem Referendum bleiben die Dringlichen Bundesbeschlüsse für ein Jahr bis Ende März 1994 in Kraft. So schlecht ist das nicht: Jene, die kurz vor der Aussteuerung stehen, profitieren so auf jeden Fall von der 100tägigen Verlängerung. Wenigstens ein Teil jener Arbeitsloser wird neu erwachen, welche ab 1. April die Taggeldkürzungen auf 70% «live» erleben. Unter den betroffenen Fürsorgeämtern dürften ebenso neue Verbündete zu finden sein.

Jedoch nur das Referendum erlaubt, einen Druck für eine arbeitslosenfremdliche Totalrevision des Gesetzes zur Arbeitslosenversicherung aufzubauen. Da es sich um eine relativ komplizierte Materie handelt, braucht es eine gemeinsame Anstrengung der Gewerkschaften, Arbeitslosenkomitees und Frauenorganisationen, sich der breiten Öffentlichkeit eingängig verständlich zu machen.

Um so unverständlicher ist es, dass der SGB-Vorstand in dieser Sache weiterhin seine Bündnispartnerrechte derselben Sozialdemokratischen Partei exklusiv vergeben will, die in ihrer grossen Mehrheit diesen Dringlichen Bundesbeschlüssen zustimmte! Wann emanzipiert sich der SGB endlich gegenüber dieser unzuverlässigen Partei? Wann geht er in einer unsektierischen, offenen Weise dem Christlich-nationalen Gewerkschaftsbund, dem Schweizerischen Kaufmännischen Verband entgegen? Der Sache wäre unheimlich gedient. Wenn nicht auf Antrieb, so könnten sich doch für die Zukunft wegweisende Pfade auf-tun.

23.3.1993